

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)280

14. Juni 2021

09.06.2021

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und
SPD

– Drucksache 19/30399 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30399 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 194 Absatz 2 der Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,

2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird folgender §... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit).

§ 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Fassung ist auf die an diesem Tag bestehenden noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“ ‘

2. Artikel 2 wird Artikel 4.

Begründung

Zivilrechtliche Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen, sollen künftig ebenso wie die Straftaten, aus denen sie erwachsen sind, nicht mehr verjähren können. Deshalb wird § 194 Absatz 2 BGB geändert. Bisher gilt für solche zivilrechtlichen Ansprüche schon nach § 197 Absatz 1 Nummer 1 BGB eine 30-jährige Verjährungsfrist. Durch die Änderung werden alle bestehenden, noch nicht verjährten Ansprüche, die aus einem unverjährbaren Verbrechen erwachsen sind, nicht mehr der Verjährung unterworfen. Das wird durch die Überleitungsvorschrift in Artikel 229 EGBGB klargestellt.